

# **ERLÄUTERUNGSBERICHT**

## **ZUR 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK**

**FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN BARGHORST UND SIBLIN,  
WESTLICH DER LANDESSTRAÙE 184,  
TEILBEREICH 1 (CHRISTOPH 12)  
UND  
EINE FLÄCHE ÖSTLICH DES NOERRE-ALSLEV-RINGES,  
TEILBEREICH 2**

---

**VERFAHRENSSTAND:**

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 4 (1) UND 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 13 BauGB)
- BESCHLUSS

**AUFGESTELLT:**

**P L A N U N G S B Ü R O**  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,  
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17  
INFO@PLOH.DE

---

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet zwischen Barghorst und Sibling, westlich der Landesstraße 184 Teilbereich 1 (Christoph 12) und eine Fläche östlich des Noerre-Alslev-Ringes, Teilbereich 2.

### 1. Vorbemerkung/ Planungserfordernis

Seit 1976 befindet sich der Rettungshubschrauberlandeplatz (RHSLP) am Krankenhaus in Eutin. Dieser hat derzeit Bestandsschutz und darf ab dem Jahr 2009 nicht mehr angefliegen werden. Gleichzeitig wird von den Krankenversicherern in Schleswig-Holstein auf eine Optimierung des Luftrettungsdienstes in Schleswig-Holstein hingearbeitet. Diese haben hierzu eine Regionalanalyse zur Luftrettung für die Standorte Eutin, Rendsburg und Hartenholm erstellen lassen und fordern auf dieser Grundlage eine Standortoptimierung für den bisher in Eutin stationierten Rettungshubschrauber „Christoph 12“.

Nach einem vom Kreis Ostholstein durchgeführten Standortfindungsverfahren kommt unter Zugrundelegung der Regionalanalyse der Krankenversicherer nur eine Fläche zwischen den Ortschaften Sibling und Barghorst in der Gemeinde Ahrensböök als neuer Standort in Betracht. Ein Hauptkriterium bei der Standortentscheidung sind die aufgrund des Immissionsschutzes einzuhalten Mindestabstände zu Wohngebäuden. Nach der durchgeführten Standortsuche ist der geplante Standort in idealer Weise für die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes geeignet. Es wird dazu auch auf die Anlage zum Erläuterungsbericht verwiesen.

Um die Standortverlegung zeitgerecht umsetzen zu können, müssen jetzt die notwendigen bauleitplanerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Hierzu bedarf es neben der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auch der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45.

#### Planungsrecht

Parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 45 aufgestellt. Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Ahrensböök ist seit dem 23.06.2001 wirksam. Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Ahrensböök gilt seit 01.03.1997. Flächennutzungs- und Landschaftsplan sehen für beide Teilbereiche eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Aus dem Landschaftsplan ergeben sich keine Gründe, die gegen die Planung sprechen. Dieser wird zu einem gegebenen Zeitpunkt fortgeschrieben.

Zu dem Vorhaben im Teilbereich 1 wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Abs. 1 Satz 2) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.07.2001 durchgeführt. Das Vorhaben ist nicht Umweltverträglich-

---

keitsprüfungspflichtig. Die Belange von Natur- und Landschaft werden im Rahmen der Bebauungsplanung abgearbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch Ausgleichsflächen kompensiert.

Auf eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gemäß Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird verzichtet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß BauGB erfolgte im Juli 2003.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist die oberste Luftfahrtbehörde in Schleswig-Holstein und somit Genehmigungsbehörde für Landeplätze jeder Art (luftfahrtrechtliche Genehmigung). Ggfs. notwendige naturschutzrechtliche, bau- und planungsrechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

#### Flugbetrieb

Mit rund 1.200 Starts und Landungen gehört der heutige Landeplatz in Eutin, aufgrund der relativ starken Flugaktivitäten, zu den größeren Hubschrauberlandeplätzen in Schleswig-Holstein. Etwa 25% der Einsätze von Christoph 12 bringen Patienten zu den Ostholstein-Kliniken in Eutin. Dazu ist auf dem Dach des neuen Krankenhausgebäudes ein Landeplatz entstanden. Im Rahmen der übrigen Flüge werden andere Krankenhäuser im südöstlichen Holstein angeflogen. Die Hauptaufgabe des RTH Christoph 12 besteht im Transport des Notarztes zum Notfallort. In 43,9 % der Einsätze steigt der Notarzt zur Begleitung der Patienten in die Klinik in den RTW (Rettungstransportwagen) um.

Die tägliche Wartung der Hubschrauber erfolgt am Landeplatz. Größere Wartungen und Inspektionen erfolgen auf dem Fliegerhorst des BGS bei Bad Bramstedt. Für den neuen Standort wird auch eine Nachtzulassung des Landeplatzes angestrebt. Dann können Flüge, die in der Dämmerung starten, auch in der Nacht nach Ahrensböök/Siblin zurück kehren. Für diese Nachtzulassung, wie auch zum Betrieb bei ungünstigeren Witterungsverhältnissen werden Halogenstrahler zur Beleuchtung des Landeplatzes und im Boden eingelassene Lampen im Landeplatz erforderlich. Alle Leuchtörper werden in unmittelbarer Nähe des Landeplatzes errichtet. (Es handelt sich hierbei also nicht um großräumige Landeanflughilfen, wie sie von Flughäfen bekannt sind.)

#### Luftrettung in Ostholstein

Die Luftrettung wird als freiwillige Aufgabe vom Kreis Ostholstein wahrgenommen. Die Kosten werden über Einsatzentgelte abgedeckt. Der Kreis ist heute Inhaber der luftfahrtrechtlichen Genehmigung zum Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes in Eutin. Die Luftrettung wird derzeit in einer Trägergemeinschaft betrieben. Daran sind der

---

Kreis Ostholstein, die ADAC Luftrettung GmbH, München, und die Johanniter-Unfallhilfe beteiligt. Als Luftfahrtunternehmen und Nutzer des Landeplatzes ist der Bundesgrenzschutz (BGS) tätig. Bei einem Hubschraubereinsatz sind vier Personen an Bord: 2 BGS-Beamte (Pilot und Bordmechaniker), ein Arzt, ein Rettungsassistent.

#### Planungserfordernis/ Anforderungen an einen neuen Standort/ Standortwahl

Bei der Auswahl potenzieller Standorte sind die Hindernisfreiheit und die Schallschutzbelange besonders zu berücksichtigen. Aus Gründen des Nachbarschutzes sollte im näheren Umfeld eines neuen Landeplatzes keine Wohnbebauung in größerem Maße vorhanden sein, um möglichst wenig Menschen durch den entstehenden Lärm zu belasten. Der nunmehr überplante Standorte weist die besten Standortbedingungen im Netz der vorhandenen Wohnbebauungen auf. Zu allen Wohnhäusern im Umfeld wird der notwendige Mindestabstand eingehalten bzw. überschritten.

Grundlage der Planung in der Gemeinde Ahrensböök ist eine flächendeckende Standortsuche im Gemeindegebiet (vgl. Anlage 1: *Karte Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök*, Untersuchung im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH im Mai 2003, durch das Planungsbüro Ostholstein, Kleinschmidt & Nagel, Eutin). Im Rahmen der flächendeckenden Standortsuche im Gemeindegebiet Ahrensböök wurde der nunmehr überplante gefunden. Dieser Standort ist:

- ⇒ Durch die Landesstraße 184 sehr gut verkehrlich angebunden.
- ⇒ Großräumig frei von Hindernissen (Freileitungen, Windparks, Wald)
- ⇒ Topografisch aufgrund seiner Höhenlage hervorragend für einen Landeplatz geeignet.
- ⇒ Mindestens 1000 Meter von den nächsten Dörfern entfernt. Der Abstand zum nächsten Einzelhaus beträgt über 600 Meter. Dieses liegt allerdings nicht in der An- oder Abflugrichtung.
- ⇒ Eine weiträumige, knickarme Agrarlandschaft
- ⇒ Sehr weit von schützenswerten Naturbereichen entfernt (Wald, Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Europäische Vogelschutzgebiete, Biotop-Verbundsystemen)

#### **Teilbereich 2:**

Im Teilbereich 2 entsteht ein Reitparcours für den Reit- und Fahrverein Ahrensböök.

---

## 2. Planung

### Teilbereich 1:

Der Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 1 Hektar. Die Fläche ist in der Planzeichnung als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung: Rettungshubschrauber-Sonderlandeplatz dargestellt. Dieses erfolgt analog zur Festsetzung im Bebauungsplan. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind in der Planzeichenerklärung genannt.

Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Planungsstand der Bau einer Halle zur Unterbringung des Hubschraubers, eine Unterkunft für die Besatzung (4 Personen) und ein Hausmeisterwohnhaus (Einfamilienhaus) vorgesehen. Ggfs. kommt auch die zusätzliche Stationierung eines Rettungstransportwagens in Betracht, um die Potenziale an dem Standort besser ausnutzen zu können und die Notfall-Versorgungssituation der Bevölkerung im Raum Ahrensböck zu verbessern.

### Erschließung

Die Erschließung erfolgt direkt von der Landesstraße aus. Hierzu wird eine Zufahrt hergestellt. Nach Auskunft des Straßenbauamtes Lübeck wird keine Linksabbiegerspur erforderlich. Ggf. wird die Höchstgeschwindigkeit auf der Landesstraße auf 70km/h herabgesetzt.

Das Straßenverkehrsaufkommen wird sehr gering sein. Es ist von einem Tanklastzug zur Anlieferung des Kerosins alle ein bis zwei Wochen auszugehen. Die Hubschrauberbesatzung wird teilweise an dem Standort übernachten.

### Grünordnung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden detaillierte Aussagen zur Grünordnung getroffen. Zu den Eichen am Straßenrand ist festzustellen, dass eine der großen Eichen am Straßenrand sowie 2 der jungen Eichen an der Böschung, nach dem bisherigen Stand der Planung, gerodet werden müssen. Es ist jedoch auch Ziel der Planung, möglichst viele der Bäume zu erhalten. Details können erst im Rahmen der Objektplanung genannt werden. Hinsichtlich der Eichen muss darauf hingewiesen werden, dass diese an der Landesstraße für das Landschaftsbild zwar eine höhere, aber für Arten und Lebensgemeinschaften eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die Eingriffe können voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan südwestlich des Gebietes eine Ausgleichsfläche festgesetzt. Hier soll auch das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden.

---

Warmlaufphasen des Helikopters und damit verbundene Umweltauswirkungen gibt es im Betrieb nicht. In den Himmel zeigende Lichtkegel der Beleuchtungsanlage sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Es wird auf die VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH § 3 c UVPG („SCREENING“) zum Bebauungsplan verwiesen. Dort heißt es:

**„4. BEGRÜNDUNG (ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT ODER NICHTERHEBLICHKEIT)**

*Bei einer Realisierung der Planung wird es wahrscheinlich zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“, „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaft“ kommen. Es handelt sich dabei aber vergleichsweise nicht um besonders schwere oder komplexe Beeinträchtigungen.*

*Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist auch zu beachten, dass die Größen- oder Leistungswerte bzw. der Schwellenwert, bei dem eine Regel-UVP durchgeführt werden muss, bei Weitem nicht erreicht sind. Außerdem wird keine „Start- und Landebahn“ im eigentlichen Sinn gebaut (vgl. Kapitel 1.1).*

*Aufgrund des o. g. Sachverhaltes sind die beschriebenen Beeinträchtigungen als „nicht erheblich“ im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzustufen. Inwieweit es sich bei den Beeinträchtigungen um Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Landesnaturschutzgesetz handelt und wie diese kompensiert werden können, muss in den entsprechenden Planungen, Gutachten oder Begründungen erarbeitet werden.“*

Unter Ziffer 2.3.1, „Ausmaß der Auswirkungen“ wird zudem ausgeführt:

*„Bei einer Realisierung der Planungen erfolgen - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“ (Versiegelung von bis zu 4.000 qm), „Tiere und Pflanzen“ (Störung der vorhandenen Fauna insbesondere der Brut- und Nahrungsvögel und Insekten / Rodung von bis zu 4 Straßenbäumen) und „Landschaftsbild“ (Errichtung von Baulichkeiten außerhalb von Siedlungsflächen, Betrieb des Flugplatzes).*

*Eine Beeinträchtigung von fliegenden Vögeln / Zugvögeln durch den Betrieb des Flugplatzes ist grundsätzlich möglich. Da der heutige Hubschrauberplatz, der direkt am kleinen Eutiner See liegt (Landschaftsschutzgebiet), aufgegeben wird, sind negative Auswirkungen in der Summe - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - nicht erkennbar.*

*Durch die Lage des neuen Standortes außerhalb von Siedlungsflächen und durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann von keinen erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ ausgegangen werden.*

*Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswassers in das Kleingewässer eingeleitet wird und dort versickert oder verdunstet, erfolgen in der Summe keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Durch die Lage des Geltungsbereiches - im Zusammenhang mit den relativ geringen Versiegelungen - ist von keinen klimatischen Veränderungen, die über den Geltungsbereich hinausgehen, auszugehen. Durch die Standortverlegung sind in der Summe keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind geringfügig, da der Standort keine herausragende Bedeutung für die Landwirtschaft hat.*

*Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete gemäß Punkt 2.2.3 haben, da sie entweder zu weit entfernt liegen und / oder ein Dissens mit den Schutzgebietszielen nicht erkennbar ist.“*

**Teilbereich 2:**

Die Fläche wird als Grünfläche "Reitsport" dargestellt. Dort entsteht eine Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins Ahrensböck mit einem Fahr- und Reitparcours und einigen Stellplätzen. Über diese Stellplätze hinaus sind keine weiteren baulichen Anlagen vorgesehen.

---

### 3. Immissionen

#### Teilbereich 1:

Aufgrund der großen Abstände von mehr als 600 Metern zum nächsten Wohnhaus und etwa 1000 Metern zur nächsten Ortschaft sind keine unzumutbaren Schallbeeinträchtigungen der dort Wohnenden zu erwarten.

In dem als Anlage beigefügten Schallgutachten heißt es unter Ziffer 6 Zusammenfassung:

#### „ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG:

*Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass der Immissionsrichtwert 60 dB(A) für Mischgebiet während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) bei der angenommenen Zahl von 8 Flügen täglich (8 An- und 8 Abflüge, entsprechend 16 Flugbewegungen) deutlich unterschritten wird. Selbst bei einer Verdoppelung der Anzahl auf 16 Flüge pro Tag ergibt sich noch keine Überschreitung des v. g. Richtwertes von 60 dB(A). Dies gilt unabhängig davon, in welchem Flugkorridor die Flüge stattfinden. Es könnten z. B. alle Flüge im westlichen Flugkorridor erfolgen, ohne dass es zu einer Überschreitung des zulässigen Richtwertes an den nächstgelegenen Wohngebäuden in Neuland kommt.*

*Bei Flugbetrieb während der Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) wird der Immissionsrichtwert 45 dB(A) für Mischgebiet schon bei einem Landeanflug überschritten, wenn der Landeanflug im westlich des Landesplatzes gelegenen Flugkorridor stattfindet. Die Überschreitung beträgt dann vor den Wohngebäuden in Neuland westlich des geplanten Landeplatzes (IP3 bis IP5) bis zu 4 dB(A). Bei einem Landeanflug im östlich des Landesplatzes gelegenen Flugkorridor wird der Richtwert 45 dB(A) hingegen in allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.*

*Anmerkung zum Flugbetrieb mit einem leiseren Hubschrauber:*

*Der Einsatz des Hubschraubers EC 155 B führt zu geringeren Beurteilungspegeln beim Abflug und dem Landeanflug. Bei einem Landeanflug ergeben sich voraussichtlich um ca. 2 dB(A) geringere Beurteilungspegel, so dass bei einem Nachtanflug über den westlichen Flugkorridor der zulässige Richtwert 45 dB(A) vor der Wohnbebauung in Neuland dann nur noch geringfügig überschritten wird.“*

Das Bundes-Immissionschutzgesetz gilt für den Luftverkehr nicht. Ein technisches Lärmgutachten ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit nach den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen. Ein medizinisches Lärmgutachten ist nicht notwendig. Ausschlusskriterien, die die Genehmigungsfähigkeit des Rettungshubschrauberlandeplatzes am Standort ausschließen, sind derzeit nicht zu erkennen.

---

## 4. Ver- und Entsorgung

### Teilbereich 1:

Im Plangebiet verlaufen leiten des Zweckverbandes Ostholstein und der Schlesweg AG. Die Leitungstrassen sind beidseits 2,50 m von Anpflanzungen und Gebäuden freizuhalten. Vor Baubeginn sind die Leitungstrassen vor Ort zu ermitteln. In einem vorliegenden Bodengutachten sind auch Aussagen zu dem Setzungsverhalten des Bodens enthalten. Es wird darauf verwiesen.

### Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schlesweg AG aus Richtung Barghorst. Hier ist die Verlegung eines entsprechenden Versorgungskabels erforderlich.

### Trinkwasserversorgung

Westlich der Landesstraße verläuft eine Wasserleitung DN 250 Az mit einem Steuerkabel des Zweckverband Ostholstein (ZVO). Damit ist die Versorgung mit Trinkwasser gesichert.

Das anfallende Oberflächenwasser wird als normal verschmutzt eingestuft und vor Ort zurückgehalten, zur Versickerung oder Verdunstung gebracht und teilweise auch kontrolliert und gepuffert dem nächsten Vorfluter zugeführt. Zur Aufnahme des Wassers soll die Ausgleichsfläche genutzt werden.

Südlich des Gebietes liegt das Verbandsgewässer 1.9.2.1, nördlich das Verbandsgewässer 1.4.3.1. Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden entsprechende Nachweise erbracht, in welchem Umfang das anfallende Oberflächenwasser auch einem der genannten Vorfluter zugeleitet werden kann. Die Einleitung in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2-7 WHG. Die vorhandenen Verbandsgewässer beeinträchtigen den Betrieb nicht.

Die Fläche der Betankungsanlage ist über eine Ölabscheideranlage nach DIN 1999 zu entwässern. Die Lagerung des Kerosins ist unproblematisch.

### Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt vor Ort in einer Kleinkläranlage nach DIN 2461 mit biologischer Reinigungsstufe. Das gereinigte Schmutzwasser wird dann auch auf der Ausgleichsfläche zur Versickerung/Verdunstung gebracht. Alternativ kommt auch eine Sammelgrube mit Abfuhr in betracht.

### Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.



---

### Wärme-/ Gasversorgung

Westlich der Landesstraße, im Plangebiet, verläuft eine Gas-Hochdruckleitung DN 150 St mit einem Steuerkabel. Ob hierdurch eine wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas möglich ist, wird im Rahmen der Objektplanung entschieden. Ansonsten kommt eine Wärmeversorgung durch Flüssiggas, Erdöl oder Holz in Betracht.

### Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Das Gebiet ist mit einem Hydranten auszustatten. Der Löschwasserbedarf wird im Brandfall durch Entnahme aus dem Trinkwasserrohrnetz sichergestellt. Gemäß dem Erlass des Innenministers vom 24.8.1999 (Amtsblatt S-H Nr.37 S.484) „Löschwasserversorgung“ ist ein Löschwasserbedarf von 96m<sup>3</sup>/h innerhalb von 2 h abzusichern. Bei der Bemessung der Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

## **5. Hinweise**

### Bodenschutz

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlegung von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden.

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 UND 18915 finden Anwendung. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen– Technische Regeln –“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### Straßenverkehr:

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 02.04.1996 (GVOBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der Landesstraße 184, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 02.04.1996 (GVOBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15m von der Kreisstraße 61, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

### **8. Beschluss**

Dieser Erläuterungsbericht wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. April 2004 beschlossen.



  
(Schaefer)  
- Bürgermeister -

### **Anlage 1:**




Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök. Untersuchung im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH, Mai 2003, Planungsbüro Ostholstein, Kleinschmidt & Nagel, Eutin (1 Karte DIN A3)

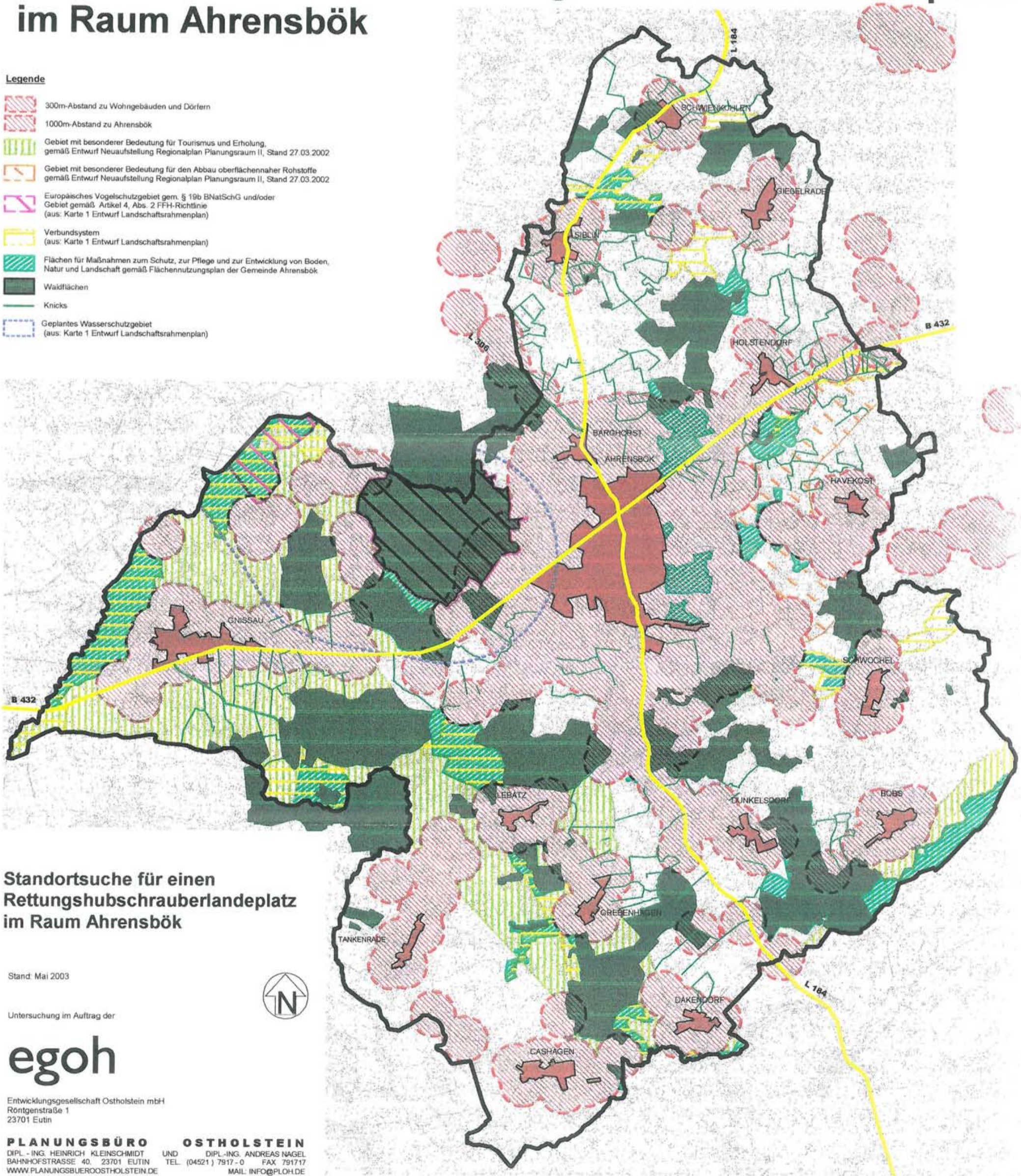
### **Anlage 2:**

Schallgutachten zur Verlegung des Rettungshubschrauber-Sonderlandeplatzes Christoph 12 nördlich von Ahrensböök, TÜV NORD GmbH, 09. Oktober 2003

# Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök

## Legende

-  300m-Abstand zu Wohngebäuden und Dörfern
-  1000m-Abstand zu Ahrensböök
-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, gemäß Entwurf Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum II, Stand 27.03.2002
-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß Entwurf Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum II, Stand 27.03.2002
-  Europäisches Vogelschutzgebiet gem. § 19b BNatSchG und/oder Gebiet gemäß Artikel 4, Abs. 2 FFH-Richtlinie (aus: Karte 1 Entwurf Landschaftsrahmenplan)
-  Verbundsystem (aus: Karte 1 Entwurf Landschaftsrahmenplan)
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök
-  Waldflächen
-  Knicks
-  Geplantes Wasserschutzgebiet (aus: Karte 1 Entwurf Landschaftsrahmenplan)



## Standortsuche für einen Rettungshubschrauberlandeplatz im Raum Ahrensböök

Stand: Mai 2003

Untersuchung im Auftrag der

**egoh**

Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH  
Röntgenstraße 1  
23701 Eutin

**PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN**  
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN TEL. (04521) 7917-0 FAX 791717  
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE MAIL: INFO@PLOH.DE